

## Kaufvertragsstörungen: Annahmeverzug

Gemäß § 433 BGB muss der Käufer die Kaufsache abnehmen. Sind nachstehende **Voraussetzungen** erfüllt, gerät der Käufer in Annahmeverzug:

- Die Leistung muss fällig sein.
- Die Leistung muss vom Verkäufer tatsächlich angeboten werden.
- Der Käufer nimmt die Leistung nicht an.

Ein Verschulden seitens des Käufers ist keine Notwendige Voraussetzung des Annahmeverzugs.

Mit dem Annahmeverzug geht ein **Gefahrenübergang** vom Verkäufer auf den Käufer einher. Wird die Ware nun beschädigt, geht dies nicht mehr zulasten des Verkäufers, sondern des Käufers. Der Verkäufer haftet lediglich, falls er die Beschädigung durch *Vorsatz* oder *grobe Fahrlässigkeit* zu vertreten hat.

Außerdem hat der Verkäufer noch folgende **Rechte**:

- Der Verkäufer hat Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrags bzw. Abnahme der Ware.
- Grundsätzlich hat er das Recht, die ihm entstandenen Mehraufwendungen geltend zu machen.
- Der Verkäufer kann hierfür geeignete Ware (z.B. Geld, Wertpapiere) beim Amtsgericht oder unter im Fall eines zweiseitigen Handelskaufs bei einem Lagerhaus hinterlegen.
- Im Fall von Ware, die sich nicht zur Hinterlegung beim Amtsgericht eignet, kann der Verkäufer einen Selbsthilfeverkauf durchführen. Diese öffentliche Versteigerung muss dem Käufer zunächst angedroht werden und kann nach einer angemessenen Nachfrist umgesetzt werden. Ort und Zeit der Versteigerung sind dem Käufer mitzuteilen. Auf eine Nachfrist vor der Versteigerung kann im Fall verderblicher Ware verzichtet werden (Notverkauf). Die Differenz aus dem Versteigerungserlös und dem Kaufpreis laut Kaufvertrag geht zugunsten bzw. zulasten der Käufers.

Beispiel 1: V liefert K zum vereinbarten Termin einen Fernseher. K ist jedoch aufgrund eines Unfalls nicht rechtzeitig anwesend. Hierauf fährt V mit dem Fernseher nach Hause. Dabei hat er aufgrund einer kleinen Unachtsamkeit einen Unfall, wobei der Fernseher einen Defekt erleidet. Der Annahmeverzug ist in diesem Fall eingetreten, da die drei Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Damit geht ein Gefahrübergang einher, so dass K keinen Anspruch auf Lieferung eines neuen Fernsehers hat. Dies wäre anders, falls V den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit (z.B. stark erhöhte Geschwindigkeit) verschuldet hätte.

Beispiel 2: V liefert K zum vereinbarten Termin 200 kg Erdbeeren zum Preis von 200€. K ist jedoch nicht anwesend. Daraufhin versteigert V die Ware für 100€, ohne K vorher zu informieren. Außerdem sind ihm noch 30€ zusätzliche Kosten (Fahrt, Arbeitszeit) entstanden.

Auch hier liegen die Voraussetzungen des Annahmeverzugs vor. Da Erdbeeren schnell verderblich sind, ist eine Fristsetzung vor der Versteigerung entbehrlich. K muss V die noch verbleibenden 100€ und die 30€ Mehraufwendungen erstatten.